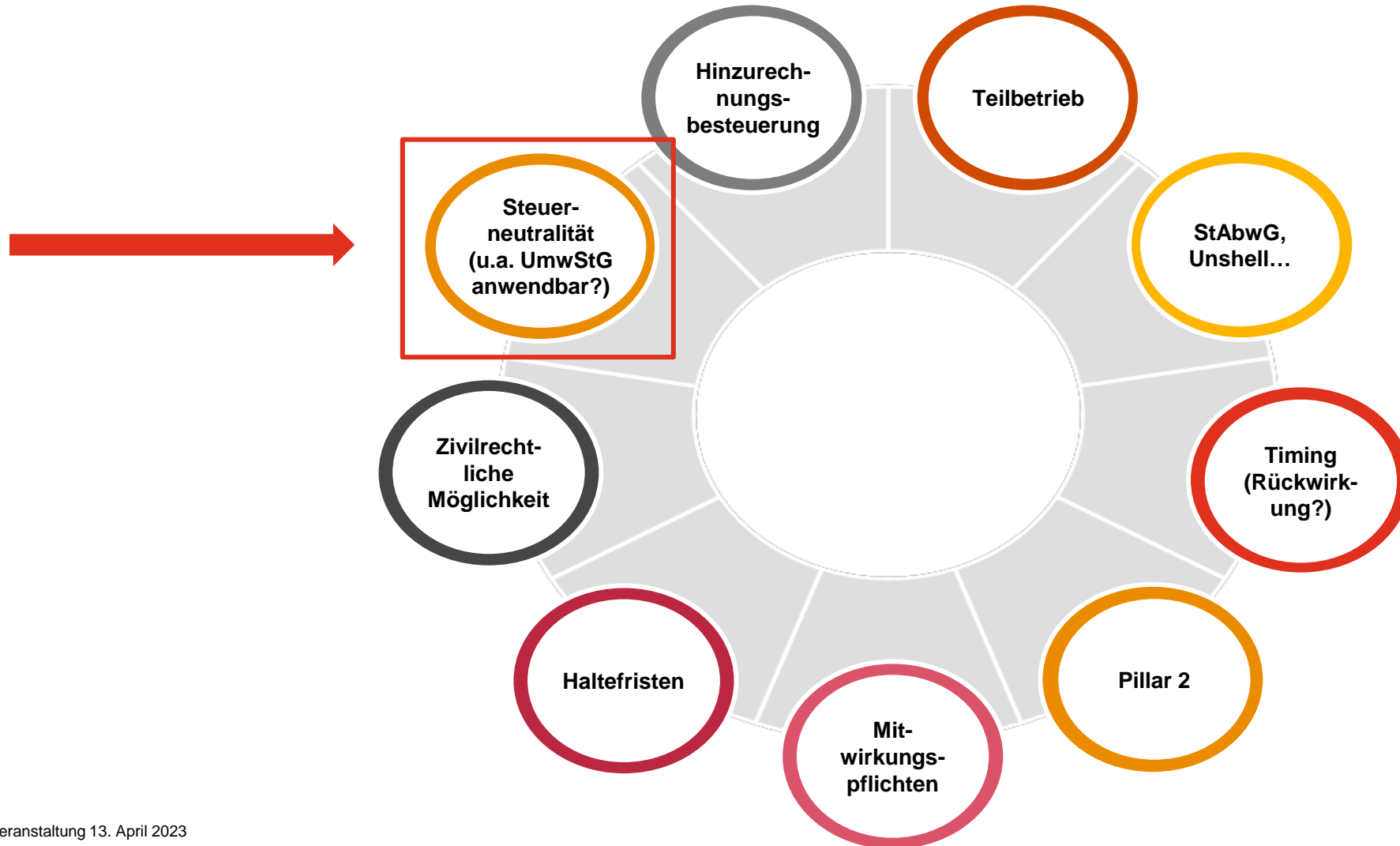


Aktuelle Fallstricke bei internationalen Umwandlungen

YIN Veranstaltung
13. April 2023



Aktuelle Fallstricke bei internationalen Umwandlungen gibt es viele...



Agenda

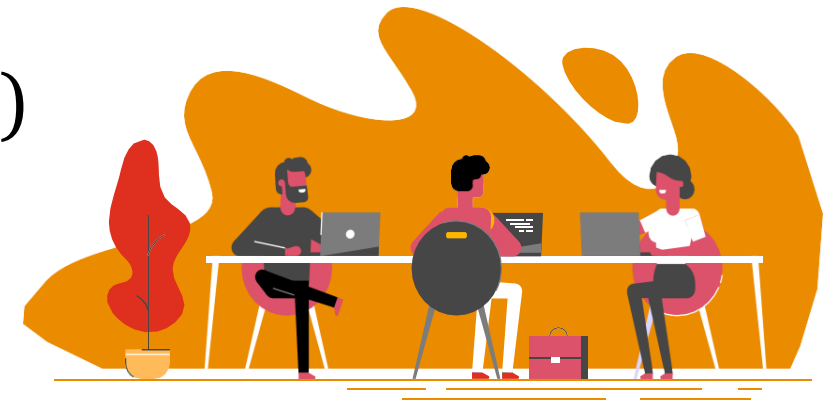
1. Internationalisierung des UmwStG durch das KöMoG
2. Vergleichbarkeit als „Fallstrick“ für steuerneutrale internationale Umwandlungen

1

Internationalisierung
des UmwStG durch
das KöMoG

Internationalisierung des UmwStG (KöMoG)

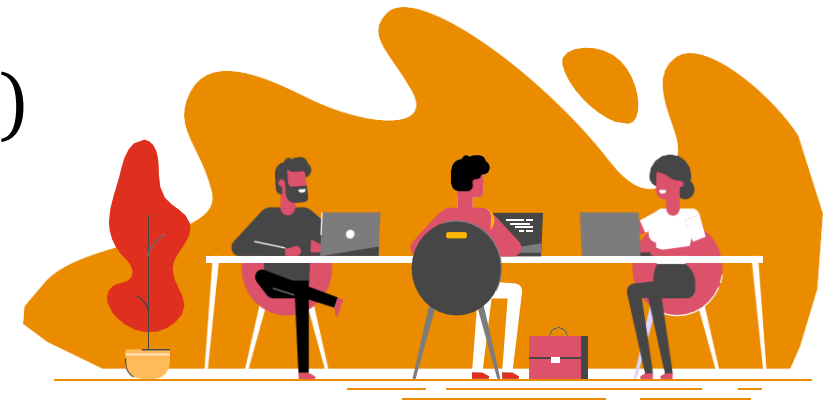
Überblick der Änderungen (1/2)



- **Persönlicher Anwendungsbereich** des 2. bis 5. Teils des UmwStG **wurde auf Drittstaatenfälle erweitert:**
 - § 1 Abs. 2 UmwStG a.F. wurde gestrichen.
 - Nach altem Recht: **Begrenzung auf EU/EWR** Gesellschaften als an der Umwandlung beteiligte Rechtsträger.
 - Nach neuem Recht: auch **Drittstaatengesellschaften** können als übertragender und übernehmender Rechtsträger beteiligt sein → Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel im Drittstaatenfall nach UmwStG steuerneutral möglich.
 - **Anwendung:** erstmals auf Umwandlungen, deren steuerlicher Übertragungstichtag nach dem 31.12.2021 liegt.
- **Sachlicher Anwendungsbereich bleibt unverändert:**
 - § 1 Abs. 1 und Abs. 3 UmwStG knüpft – wie bisher – größtenteils an das UmwG an (Maßgeblichkeit des Gesellschaftsrechts für das UmwStG).
 - Bei Auslandssumwandlungen: § 1 Abs. 1 und Abs. 3 UmwStG fordert idR weiterhin **Vergleichbarkeit (!)** mit einer inländischen Umwandlung iSd UmwG.

Internationalisierung des UmwStG (KöMoG)

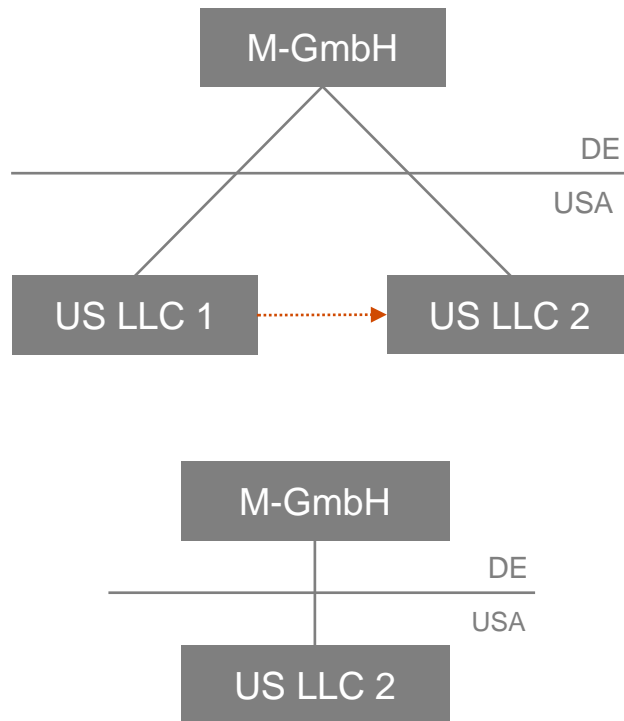
Überblick der Änderungen (2/2)



- **Keine weitere Internationalisierung für § 20ff. UmwStG: Einbringungen in KapGes/Formwechsel PersGes in KapGes**
 - Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs auf Drittstaaten nicht für 6. bis 8. Teil des UmwStG.
 - Nur § 24 UmwStG (Einbringung in PersGes) seit SEStEG vollständig „globalisiert“, § 1 Abs. 4 Satz 2 UmwStG.
- **§ 12 Abs. 2 KStG abgeschafft**
 - Fälle des § 12 Abs. 2 KStG aF sind vollständig vom neuen UmwStG erfasst, dh unmittelbare Anwendung von §§ 3 ff. UmwStG – sofern UmwStG sachlich anwendbar.
 - neu: auch X-Border Umwandlungen, sofern nach jeweiligem nationalen Recht möglich.

Internationalisierung des UmwStG (KöMoG)

Beispiel 1: Verschmelzung zwischen Drittstaatenkapitalgesellschaften



Ausgangsfall

- M-GmbH hält 100 % der Anteile an der in den USA (Delaware) ansässigen US LLC 1 und US LLC 2.
- US LLC 1 soll seitwärts auf die US LLC 2 verschmolzen werden.

Steuerliche Würdigung vor KöMoG

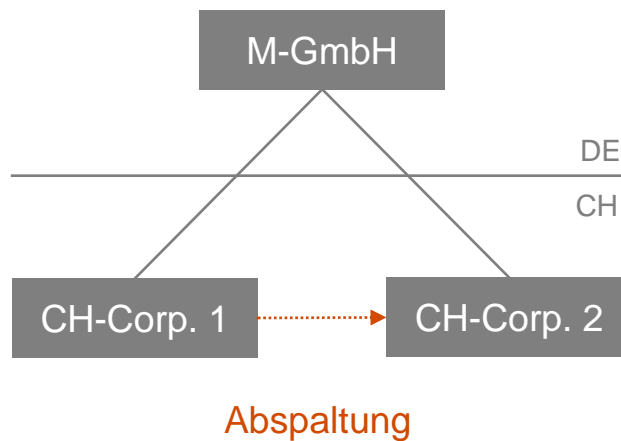
- Sachlicher Anwendungsbereich UmwStG: richtet sich nach ausl. Recht: ggf. vergleichbar.
- Persönlicher Anwendungsbereich UmwStG: § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UmwStG aF: (-), da beteiligte Rechtsträger nicht in der EU/EWR ansässig.
- Steuerneutralität nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 KStG aF für beiden Ebenen, wenn (u.a.)
 - vergleichbare Verschmelzung;
 - keine Verschlechterung des deutschen Besteuerungsrechts.

Steuerliche Würdigung neues Recht

- Sachlicher Anwendungsbereich UmwStG: s.o., ggf. vergleichbar.
- Persönlicher Anwendungsbereich: (+) Keine Beschränkung mehr durch § 1 Abs. 2 UmwStG aF!
→ UmwStG wäre anwendbar. Steuerneutralität nach § 13 UmwStG (für M-GmbH) erreichbar!
- Auch: X-Border (zB CA auf USA) möglich, wenn zivilrechtlich möglich (anders als bisher).

Internationalisierung des UmwStG (KöMoG)

Beispiel 2: Spaltung zwischen Drittstaatengesellschaften



Ausgangsfall

- M-GmbH hält 100 % der Anteile an der in CH ansässigen CH-Corp. 1 und CH-Corp. 2.
- CH-Corp. 1 spaltet einen Teilbetrieb steuerneutral auf die CH-Corp. 2 ab.

Steuerliche Würdigung vor KöMoG

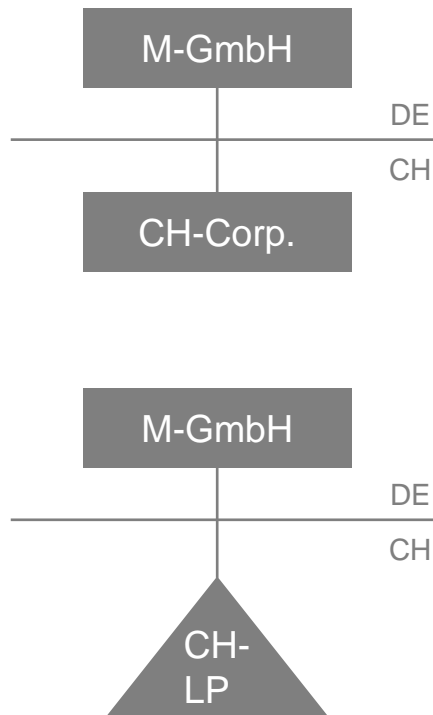
- Sachlicher Anwendungsbereich UmwStG: richtet sich nach ausl. Recht: ggf. vergleichbar.
- Persönlicher Anwendungsbereich UmwStG: (-), da beteiligte Rechtsträger nicht in der EU/EWR ansässig.
- Steuerneutralität nach § 12 Abs. 2 Satz 2 KStG aF iVm § 13 Abs. 2 UmwStG nicht möglich.

Steuerliche Würdigung neues Recht

- Sachlicher Anwendungsbereich UmwStG: s.o., ggf. vergleichbar
- Persönlicher Anwendungsbereich UmwStG: (+) § 1 Abs. 2 UmwStG aF entfällt → UmwStG wäre anwendbar sofern vergleichbarer Vorgang.
- Steuerneutral wenn:
 - Voraussetzungen §§ 13, 15 UmwStG erfüllt sind;
 - U.a. sind mind. zwei Teilbetriebe erforderlich (§ 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 UmwStG).

Internationalisierung des UmwStG (KöMoG)

Beispiel 3: Formwechsel einer Drittstaatenkapitalgesellschaft



Ausgangsfall

- M-GmbH hält 100% der Anteile an der in der Schweiz ansässigen CH Corp..
- Die CH-Corp. soll in die CH-LP identitätswahrend formgewechselt werden (nach Rechtstypenvergleich keine Divergenzen aus deutscher Sicht). In der CH erfolgt dies zu Buchwerten.

Steuerliche Würdigung vor KöMoG

- Sachlicher Anwendungsbereich UmwStG: Nach ausländischem Recht zu beurteilen; ggf. vergleichbar.
- Persönlicher Anwendungsbereich UmwStG: (-), da beteiligte Rechtsträger nicht in der EU/EWR ansässig.

Steuerliche Würdigung neues Recht

- Sachlicher Anwendungsbereich UmwStG: s.o., ggf. vergleichbar.
- Persönlicher Anwendungsbereich UmwStG: (+) § 1 Abs. 2 UmwStG aF entfällt → UmwStG wäre anwendbar sofern vergleichbarer Vorgang.
- Steuerneutral, wenn Voraussetzungen §§ 9 iVm 3 ff. UmwStG erfüllt sind.



Vergleichbarkeit als
„Fallstrick“ für
steuerneutrale
internationale
Umwandlungen

Fallstrick – Vergleichbarkeit von Auslandsumwandlungen

Gesetzeswortlaut & Gesetzesbegründung (1/2)

§ 1 Abs. 1 und 2 UmwStG 1995:

„(1) Der zweite bis siebte Teil gilt nur für Umwandlungen im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes von Kapitalgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften, eingetragenen Vereinen (§ 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wirtschaftlichen Vereinen (§ 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Diese Teile gelten nicht für die Ausgliederung.

*(2) Für die **Verschmelzung im Sinne des § 2 des Umwandlungsgesetzes** gelten der zweite, dritte sowie der sechste und siebte Teil, für die Vermögensübertragung (Vollübertragung) im Sinne des § 174 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes der dritte und sechste Teil sowie § 19.“*

Fallstrick – Vergleichbarkeit von Auslandsumwandlungen

Gesetzeswortlaut & Gesetzesbegründung (2/2)

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwStG 2006 (SEStEG):

„(1) ¹Der Zweite bis Fünfte Teil gilt nur für

1. die Verschmelzung, Aufspaltung und Abspaltung im Sinne der §§ 2, 123 Abs. 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes von Körperschaften oder **vergleichbare ausländische Vorgänge** sowie (...)“

Gesetzesbegründung zum SEStEG:

„Der grenzüberschreitende Vorgang muss **seinem Wesen nach** einem der Umwandlungsarten des deutschen Umwandlungsgesetzes entsprechen. Die **Vergleichbarkeitsprüfung umfasst** sowohl die **Rechtsfolgen** des Umwandlungsvorgangs (z.B. Auflösung ohne Abwicklung, Gesamtrechtsnachfolge) als auch die **beteiligten Rechtsträger** (Typenvergleich). Zu berücksichtigen sind auch Regelungen zu baren **Zuzahlungen**“, BT-Drs. 16/2710, S. 35

Fallstrick – Vergleichbarkeit von Auslandsumwandlungen

Auslandsumwandlungen in anderen Gesetzen (Beispiele)

§ 8 Abs. 1 Nr. 9 AStG nF

„(1) Eine ausländische Gesellschaft ist Zwischengesellschaft für Einkünfte, einschließlich Veräußerungsgewinnen, die einer niedrigen Besteuerung im Sinne des Absatzes 5 unterliegen und nicht stammen aus:

*Nr. 9 Umwandlungen; dies gilt nicht, soweit die Einkünfte auf der Übertragung von Wirtschaftsgütern beruhen, die nicht der Erzielung von Einkünften im Sinne der Nummern 1 bis 8 dienen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass die **Umwandlung** im Inland ungeachtet des § 1 Absatz 4 des Umwandlungssteuergesetzes **zu Buchwerten hätte erfolgen können** und im Ausland tatsächlich zu Buchwerten erfolgt ist.“*

Fallstrick – Vergleichbarkeit von Auslandsumwandlungen

Auslandsumwandlungen in anderen Gesetzen (Beispiele)

§ 20 Abs. 4a Satz 1 EStG

*(1) ¹Werden Anteile an einer Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung gegen Anteile an einer anderen Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung getauscht und wird der **Tausch auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen vollzogen**, die von den beteiligten Unternehmen ausgehen, treten abweichend von Absatz 2 Satz 1 und den §§ 13 und 21 des Umwandlungssteuergesetzes die übernommenen Anteile steuerlich an die Stelle der bisherigen Anteile, wenn das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der erhaltenen Anteile nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist (...)*“

Fallstrick – Vergleichbarkeit von Auslandsumwandlungen

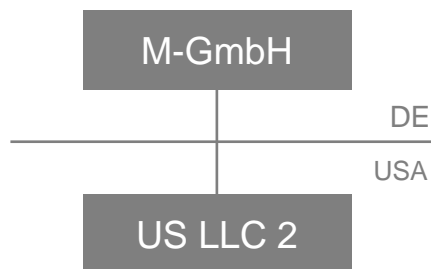
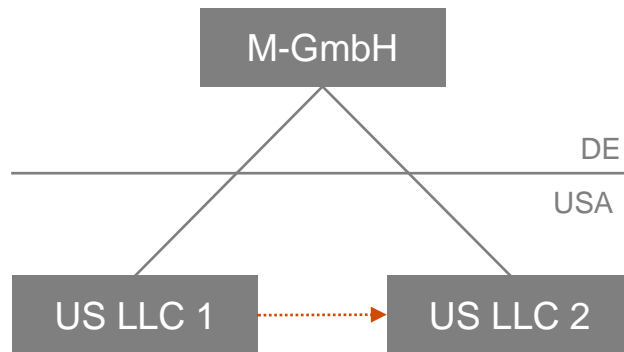
Auslandsumwandlungen in anderen Gesetzen (Beispiele)

§ 12 Abs. 2 Satz 1 KStG aF

*„(1) ¹Wird das Vermögen einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse als Ganzes auf eine andere Körperschaft desselben ausländischen Staates durch **einen Vorgang** übertragen, **der einer Verschmelzung im Sinne des § 2 des Umwandlungsgesetzes** vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung **vergleichbar** ist, sind die übergehenden Wirtschaftsgüter abweichend von Absatz 1 mit dem Buchwert anzusetzen, soweit (...)“*

Fallstrick – Vergleichbarkeit von Auslandsumwandlungen

Beispiel 1: Verschmelzung zwischen Drittstaatenkapitalgesellschaften



Ausgangsfall

- Siehe **Beispiel 1** oben (Seitwärtsverschmelzung US LLC 1 auf US LLC 2).
- Die Verschmelzung erfolgt nach dem Recht des Bundesstaates Delaware (§ 251 ff. Del.Gen.C.L.):
 - Erfolgt mit Gesamtrechtsnachfolge
 - Es werden neue Anteile ausgegeben
 - Zudem wird eine bare Zuzahlung i.H.v. 20% des Gesamtnennbetrags der gewährten Anteile vereinbart.

Fragestellung

Ist die Verschmelzung auf Ebene der M-GmbH steuerneutral gem. § 13 Abs. 2 UmwStG möglich?



Ausgangspunkt der Prüfung: handelt es sich bei der Verschmelzung in Delaware um eine vergleichbare Umwandlung?

Fallstrick – Vergleichbarkeit von Auslandsumwandlungen

Auffassung der Verwaltung – Überblick

- Vergleichbarkeit von Auslandsumwandlungen in Rn. 01.20 bis 01.41 UmwStE für sachlichen Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 UmwStG (§§ 3 bis 19 UmwStG).

1. Umwandlungsfähigkeit

Rn. 01.26 bis 01.28

- Umwandlungsfähigkeit der beteiligten Rechtsträger prüfen
- Rechtstypenvergleich erforderlich



2. Strukturmerkmale

Rn. 01.29 bis 01.39

- Strukturmerkmale differenzierend nach Umwandlungsarten (Verschmelzung, Aufspaltung, Abspaltung und Formwechsel)
- Derzeit keine Strukturmerkmale für Ausgliederung iSd § 123 Abs. 3 UmwG

3. Sonstige Vergleichbarkeitskriterien

Rn. 01.40 und 01.41

- Sonstige Vergleichbarkeitskriterien
- Nur Zuzahlung genannt
- Gesellschaftsrechtliche Rückbeziehung soll kein Vergleichbarkeitskriterium sein

Fallstrick – Vergleichbarkeit von Auslandsumwandlungen

Auffassung der Verwaltung – 1. **Umwandlungsfähigkeit**

Umwandlungsfähigkeit der beteiligten Rechtsträger (Rn. 01.26 bis 01.28)



- Umwandlungsfähigkeit hat bezogen auf die zu beurteilende Umwandlungsart und auf das jeweilige Gesellschaftsstatut der an der Umwandlung beteiligten Rechtsträger zu erfolgen.
- Ausländischer Rechtsträger muss i.R. eines **Rechtstypenvergleichs** einem vergleichbaren umwandlungsfähigen Rechtsträger inländischen Rechts entsprechen (s. §§ 3, 124 und 191 UmwG).
- Rn. 01.27 verweist zum Rechtstypenvergleich ausgewählter Rechtsformen auf Tabellen 1 und 2 des BMF-Schreibens v. 24.12.1999 → sind diese automatisch vergleichbar?
- Ansonsten Rechtstypenvergleich anhand der rechtlichen Gegebenheiten des Einzelfalls (zu den Kriterien siehe LLC-Erlass v. 19.3.2004; dazu zuletzt BFH I B 75/20 und I B 76/20: bedeutsam sind die Merkmale (i) Geschäftsführung und Vertretung, (ii) beschränkte Haftung, (iii) Gewinnzuteilung sowie (iv) die formalen Gründungsvoraussetzungen).

Fallstrick – Vergleichbarkeit von Auslandsumwandlungen

Auffassung der Verwaltung – **2. Strukturmerkmale (1/3)**

Strukturmerkmale einer Verschmelzung (Rn. 01.30 bis 01.32)



- Übertragung des gesamten Aktiv- und Passivvermögens eines übertragenden Rechtsträgers oder mehrerer übertragender Rechtsträger auf einen übernehmenden Rechtsträger,
- aufgrund eines **Rechtsgeschäfts**,
- **kraft Gesetzes**,
- gegen Gewährung von Anteilen am übernehmenden Rechtsträger an die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers (Kapitalerhöhungsverbote und -wahlrechte **entsprechend** UmwG (zB § 54 UmwG) sind zu berücksichtigen),
- unter Auflösung ohne Abwicklung des übertragenden Rechtsträgers oder der übertragenden Rechtsträger.

Fallstrick – Vergleichbarkeit von Auslandsumwandlungen

Auffassung der Verwaltung – **2. Strukturmerkmale (2/3)**

**Aufgrund eines
Rechtsgeschäfts**

**(Rn. 01.30 iVm
01.31)**



- *„Rechtsgeschäft i.S.d. Rn. 01.30 ist der Abschluss eines Verschmelzungsvertrags bzw. die Erstellung eines Verschmelzungsplans. Der notwendige Inhalt des Verschmelzungsvertrags bzw. des Verschmelzungsplans muss bei ausländischen Vorgängen mindestens den Vorgaben der Richtlinie 78/855/EWG, ABI. EG Nr. L 295 S. 36, entsprechen“, Rn. 01.31*
- Art. 5 Abs. 2 Verschmelzungsrichtlinie führt Mindestinhalt für Verschmelzungsplan auf
- Ist das Abstellen auf den Mindestinhalt zu weitgehend?

Fallstrick – Vergleichbarkeit von Auslandsumwandlungen

Auffassung der Verwaltung – 2. Strukturmerkmale (3/3)

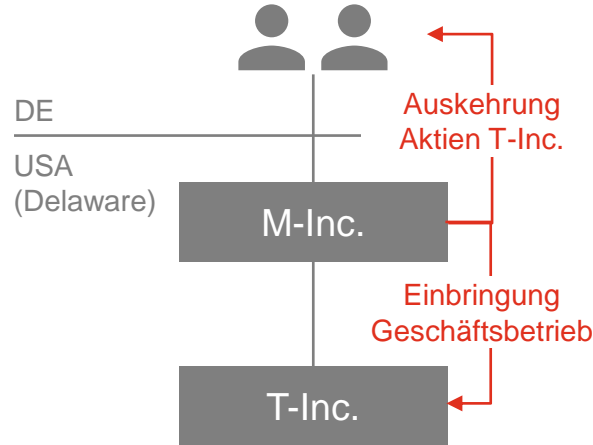
Kraft Gesetz
(Rn. 01.30 iVm
01.31)



- „Der Übergang des gesamten Vermögens, die Auflösung ohne Abwicklung des übertragenden Rechtsträgers sowie die Beteiligung der Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers an dem übernehmenden Rechtsträger müssen nach den ausländischen umwandlungsrechtlichen Bestimmungen kraft Gesetzes und **nicht durch Einzelübertragungen** erfolgen.“, Rn. 01.31
- Verwaltung fordert eine Gesamtrechtsnachfolge
- Gesamtrechtsnachfolge nach Rechtssystem anderer Staaten – gerade außerhalb der EU – nicht zwingend
- Fehlende Gesamtrechtsnachfolge (immer) als Verhinderung der Vergleichbarkeit?
- Verstoß gegen Europarecht?

Fallstrick – Vergleichbarkeit von Auslandsumwandlungen

Auffassung der Verwaltung – **2. Strukturmerkmale** – Exkurs: **BFH VIII R 9/19** zur Irrelevanz der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge



- Abwärtsabspaltung („Spin-Off“) von Vermögen M-Inc. auf T-Inc.; inländische Anteilseigner an M-Inc. beteiligt
- Anwendung von § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG für Zuteilung neuer Aktien (keine Steuerbarkeit)?

Entscheidung des BFH v. 1.7.2021 - VIII R 9/19

- Begriff „Abspaltung“ iSd § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG im Lichte von § 123 Abs. 2 UmwG auszulegen
- Norm auch im Drittstaatenfall anwendbar, sofern vergleichbar (Prüfung anhand Strukturmerkmale des UmwStE 2011)
- Begriff der „Abspaltung“ iSd § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG ist typusorientiert auszulegen; Strukturmerkmal „kraft Gesetz“ für Vergleichbarkeitsprüfung einer Abspaltung im Drittstaatenfall nicht erforderlich, wenn im Drittstaat nicht bekannt, da andernfalls Verstoß gegen KVF; entgegen Rn. 01.36 UmwStE 2011
- „Abspaltung“ iSd § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG, sofern Übertragung der Vermögenswerte in einem einheitlichen „zeitlichen und sachlichen Zusammenhang“ mit der und gegen die Übertragung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft erfolgt
- Urteil im BStBl. veröffentlicht + BMF v. 19.5.2022, Rz. 115

Übertragbarkeit der Rechtsprechung auf das UmwStG?

- lt. Verwaltung sind Urteilsgrundsätze auf Abspaltungen iSd § 15 UmwStG nicht anzuwenden (BMF v. 19.5.2022)

Fallstrick – Vergleichbarkeit von Auslandsumwandlungen

Auffassung der Verwaltung – 3. Sonstige Vergleichbarkeitskriterien

„Ein wesentliches sonstiges Vergleichskriterium ist **insbesondere** die Höhe der vertraglich vereinbarten **Zuzahlungen**. Diese müssen grundsätzlich mit den Vorgaben des UmwG (z. B. § 54 Absatz 4 UmwG) vergleichbar sein. Werden Zuzahlungen vereinbart, die diesen Rahmen **deutlich überschreiten**, ist dieses als Indiz für eine fehlende Vergleichbarkeit zu werten (vgl. das Beispiel in Rn. 01.25)“, **Rn. 01.40**

- In Rn. 01.40 nur Zuzahlung als Bsp. genannt; was heißt deutlich überschreiten? **BFH VIII R 44/18** zu § 20 Abs. 4a EStG: 250% nicht mehr vergleichbar
- Andere Kriterien?

Beispiel in Tz. 01.25: „Zwei Gesellschaften ausländischer Rechtsform sollen verschmolzen werden. Das ausländische Umwandlungsrecht sieht keine mit § 54 Absatz 4 UmwG vergleichbare Beschränkung barer Zuzahlungen vor. Im Verschmelzungsvertrag wird eine bare Zuzahlung i.H.v. 50 % des Gesamtnennbetrags der gewährten Anteile vereinbart.

Lösung: Aufgrund der vertraglich vereinbarten baren Zuzahlung von mehr als 10 % des Gesamtnennbetrags der gewährten Anteile ist kein mit einer inländischen Umwandlung vergleichbarer Vorgang gegeben, da der Umwandlungsvorgang ungeachtet des Sitzerfordernisses in § 1 Absatz 1 UmwG nach den Vorschriften des UmwG nicht hätte abgewickelt werden können“, Rn. 01.25



Widerspruch zu Rn. 01.40
(„deutlich überschreiten“)

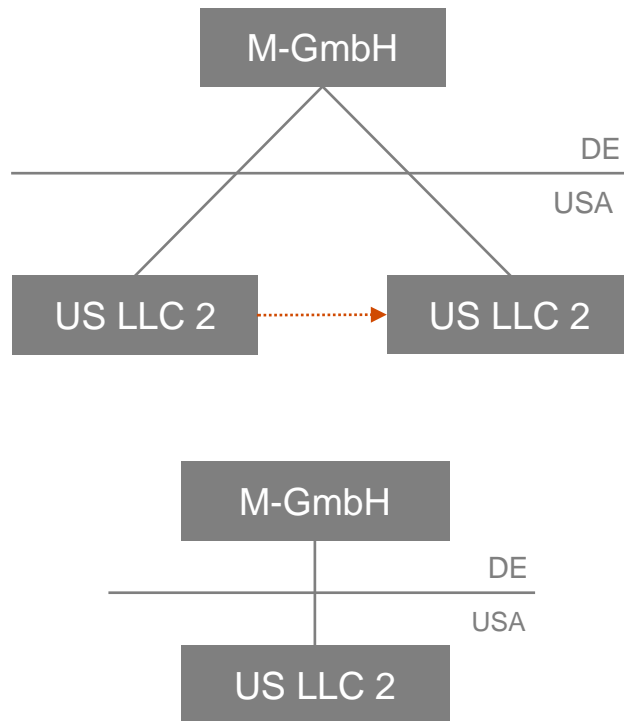
Fallstrick – Vergleichbarkeit von Auslandsumwandlungen

Auffassung der Verwaltung – Weitere Hürden

- Wie im Inlandsfall (Rn. 01.02 und 01.06):
 - Auslandsumwandlung muss zivilrechtlich zulässig und wirksam sein (**Maßgeblichkeit des Gesellschaftsrechts**)
 - Davon ist idR von der registerrechtlichen Entscheidung auszugehen. Soll nicht bei „**gravierenden Mängeln**“ gelten (Rn. 01.23 UmwStE 2011)!
- Ein ausländischer Umwandlungsvorgang ist vergleichbar, wenn er seinem Wesen nach einer Verschmelzung, Auf-, Abspaltung oder einem Formwechsel iSd UmwG unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien entspricht (Rn. 01.20 ff. s.o.).
- *„Der Vergleichbarkeitsprüfung unterliegt grundsätzlich der jeweilige ausländische Umwandlungsvorgang in seiner **konkreten rechtlichen Ausgestaltung** und nicht das ausländische Umwandlungsrecht als solches. Maßgebend ist, dass der nach ausländischem Umwandlungsrecht abgewickelte konkrete Vorgang ungeachtet des Sitzerfordernisses in § 1 Absatz 1 UmwG auch nach den Regelungen des UmwG **wirksam abgewickelt werden könnte**“*, Rn. 01.25.

Fallstrick – Vergleichbarkeit von Auslandsumwandlungen

Lösung Beispiel 1



Die Verschmelzung erfolgt nach dem Recht des Bundesstaates Delaware (§ 251 ff. Del.Gen.C.L.):

- Umwandlungsfähigkeit;
- Übertragung des gesamten Aktiv- und Passivvermögens eines übertragenden Rechtsträgers (US LLC 1) auf einen übernehmenden Rechtsträger (US LLC 2);
- aufgrund eines Rechtsgeschäfts;
- mit Gesamtrechtsnachfolge;
- Mit Ausgabe neuer Anteile;
- Zudem wird eine bare Zuzahlung i.H.v. 20% des Gesamtnennbetrags der gewährten Anteile vereinbart (Rahmen nach § 54 UmwG „deutlich überschritten“?)

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit.



Dr. Inga Bethmann

Alsterufer 1
20354 Hamburg

Inga.Bethmann@pwc.com



Sebastian Krüger

Alsterufer 1
20354 Hamburg

Sebastian.Krueger@pwc.com